

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Vorm Wald“ in der Gemarkung Birnbaum, Markt Steinwiesen, Landkreis Kronach

Vom 05.08.1987 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 90, ber. S. 93), geändert durch Verordnung vom 12.06.2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 99)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 22.07.1987 Nr. 820-8632 f genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die in der Gemarkung Birnbaum ca. 1,5 km nordöstlich von Birnbaum gelegene Feuchtwiese wird in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Vorm Wald“ als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 2,8 ha. ²Er besteht aus dem Grundstück Flur-Nr. 217 der Gemarkung Birnbaum sowie aus einer Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 216 der Gemarkung Birnbaum.

(2) ¹Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte, Maßstab 1 : 5 000, festgelegt. ²Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die Feuchtwiese mit ihren Borstgrasrasen und anmoorigen Bereichen als charakteristisches Landschaftselement des Frankenwaldes zu erhalten,
2. den vielfältigen Lebensraum der dort vorkommenden seltenen Pflanzen und Tiere vor nachteiligen Veränderungen zu sichern,

§ 4

Verbote

(1) ¹Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Kronach – untere Naturschutzbehörde – den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. die gegenwärtige Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Umbruch oder Entwässerung, zu verändern;
2. die Fläche zu beweiden, anzupflanzen oder anzusäen;

3. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere Herbizide (Unkrautbekämpfungsmittel), Insektizide (Schädlingsbekämpfungsmittel) oder Dünger anzuwenden;
4. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
5. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten sowie Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
7. Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt in irgendeiner Weise zu verändern;
8. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung vorgesehen ist;
9. das Gelände zu verunreinigen oder als Lagerplatz zu benutzen;
10. zu zelten oder zu lagern;
11. Feuer anzumachen;
12. die Fläche zu befahren;
13. Bild- und Schrifttafeln anzubringen;
14. eine andere als nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles

1. zu reiten;
2. die Feuchtbereiche in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zu betreten.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten dieser Verordnung sind:

1. die Mahd der Wiesen nach dem 1. Juli eines jeden Jahres in der bisherigen Art und Weise;
2. die schadlose Benutzung der Fläche zur Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes in der Zeit vom 31. Oktober bis zum 1. April unter Beachtung von § 4 Nr. 11;
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
4. die zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde veranlassten Schutz- und Pflegemaßnahmen;

5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde.

§ 6 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 4 kann erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
 3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung über
 1. die Veränderung der gegenwärtigen Vegetation,
 2. das Beweiden, Anpflanzen oder Ansäen der Fläche,
 3. die Störung oder nachteilige Veränderung der Lebensbereiche von Pflanzen und Tieren,
 4. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
 5. das Nachstellen, die Beunruhigung, das Fangen oder das Töten freilebender Tiere oder die Fortnahme oder Beschädigung von Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere sowie ihrer Gelege,
 6. die Verfälschung der Tier- und Pflanzenwelt,
 7. den Abbau von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt,
 8. die Errichtung baulicher Anlagen,
 9. die Geländeverunreinigung oder die Benutzung des Geländes als Lagerplatz,
 10. das Zelten oder Lagern,
 11. das Feuermachen,
 12. das Befahren der Fläche,

13. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln,

14. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich, nach Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über

1. das Reiten,

2. das Betreten der Feuchtbereiche

zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.*)

*) in Kraft getreten am 07.08.1987